

5th Military Police Battalion (CID)

Amerikanische Kriminalpolizei
Mannheimer Str., Geb. 3212
Kleber Kaserne
67657 Kaiserslautern

Betr: Mitteilung über eine Strafanzeige gegen die Staatskanzlei und Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Mitarbeiter der Amerikanischen Kriminalpolizei,

in der Sache, bitte ich um Prüfung der besatzungsrechtlichen/vertraglichen Zuständigkeit und Unterstützung der Generalstaatsanwaltschaft Rostock, gegebenenfalls Aufnahme der strafrechtlichen Verfolgung.

Da bisherige Versuche rechtliche Beachtung zu finden fehlschlagen, ist davon auszugehen, daß in Mecklenburg-Vorpommern die politische Führung in einer Selbsternächtigung gegen die Bevölkerung handelt und wir uns im Stillstand der Rechtspflege befinden. Über die rechtswidrige Verordnungspolitik wurden die Bürger rechtlos gestellt und sind der Willkür ausgesetzt. Wir erleben den größten Eingriff in die bürgerlichen Freiheiten seit 1933 mit dem Ermächtigungsgesetz der Nationalsozialisten. Wir sind wieder an dem gleichen Punkt angekommen und jetzt wird die Angst um unsere Kinder, als Druckmittel eingesetzt.

Hochachtungsvoll



By: Baumann, Jörn A.R.

Sundhagen OT Stahlbrode
siebzehnter September zweitausendzwanzig

Generalstaatsanwaltschaft Rostock

In der Funktion als Generalstaatsanwältin Christine Busse
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Betr: Strafanzeige wg. des Verdachts der Vortäuschung falscher Tatsachen, §263 StGB Betrug, §267 StGB Urkundenfälschung, §267 I StGB Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr, §269 StGB Fälschung beweisheblicher Daten, §274 StGB Urkundenunterdrückung, §37 VwVfG Wirksamkeit des Verwaltungsaktes daraus wirkt VwVfG §§44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes.

Mein Zeichen: RH 85 565 021 0DE

Strafanzeige gegen:

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig,
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe,
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin,
Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel,
Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung Stefanie Drese,
Justizministerin Katy Hoffmeister,
Minister für Landwirtschaft und Umwelt Dr. Thill Backhaus,
Minister für Inneres und Europa Lorenz Caffier.

Anzuzeigender Sachverhalt

Die verkündete Verordnung vom 17. April 2020 (Beweis-01) „Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) mit § 1 Kontaktverbot, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung“ und alle folgenden Verordnungen der Staatskanzlei / Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern sind nicht rechtsfähig und stellen einen willkürlichen Akt der Selbstermächtigung unter Bezug auf den Betreff der Strafanzeige dar.

Begründung

B1.1

Die Verordnungen sind gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 GGO II Landesverordnungen vom Ministerpräsidenten sowie von den beteiligten Ministern zu unterzeichnen. Ich, als Bürger wollte nachvollziehen können, ob das Gesetzgebungsverfahren korrekt erfolgt ist, um alle Rechtsmittel zur Überprüfung dieser Rechtsnorm, auch auf formelle Fehler, durchführen zu können. Diesen Anspruch habe ich als Bürger aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 4 GG, der jedem Bürger die Möglichkeit auf ein faires Verfahren, hier die Überprüfung der formellen Rechtmäßigkeit einer Verordnung, einräumt. Für eine insoweit effektive Rechtsvertretung räumt mir auch Art. 6 Abs. 3 EMRK ein entsprechendes Recht ein.

In der auf den Internetseiten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Verordnung sind die Unterschriftenfelder nur mit den Titeln der Minister beschriftet und nicht unterschrieben.

Auf tel. Nachfrage bei der Staatskanzlei MV, das keine Unterschriften vorhanden wären, gibt es eine Auswahl von Antworten: „*Examinieren, Sie mich nicht*“, „*Stellen sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz und schauen sie, wie weit sie kommen.*“ und „*Ich habe nicht das Bedürfnis, ihre rechtlichen Spitzfindigkeiten zu diskutieren*“. Es wurde dann in einer bürgerfeindlichen Arroganz auf die unterschrittslose Version hingewiesen, die angeblich mit der Veröffentlichung im Internet die Rechtskraft der unterschriebenen Version besitzt.

Das wurde dann durch den Pressesprecher Tilo Stolpe, Justizministerium MV bestätigt.

"Ihre Anfrage wurde per Email vom 27. April 2020 an das für die Herausgabe des staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatts für Mecklenburg-Vorpommern zuständige Justizministerium geleitet.

Die Verkündung von Verordnungen erfolgt in einem zweistufigem Verfahren. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern „... werden ... Rechtsverordnungen ... von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet“. Dabei ist die Ausfertigung die vorherige Unterzeichnung durch die beteiligten Kabinettsmitglieder auf einem urkundlichen Original (vgl. § 13 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern). Ohne diese entsprechende verfassungsgemäße vorherige Ausfertigung, die auch archiviert wird, werden Verordnungen nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet...“

Auf schriftlicher Nachfrage bei der Landtagspräsidentin, allen Fraktionschef und im persönlichen Gespräch wurde der Nachweis der unterschriebenen Urschrift eingefordert. Es erfolgte keine Reaktion. Selbst dem persönlich angesprochenen AfDlern, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzende Petra Federau und dem Abgeordneten Bert Oberreiner war es in mehrtägigen Versuchen nicht möglich, diesen Nachweis zu erbringen.

B1.2

Auf konsequente Nachfragen zur unterschriebenen Verordnung wurde durch die Staatskanzlei MV eine Verordnung mit angeblich dazugehörigen Unterschriftenblatt, als PDF (Beweis-02) versendet. Bei näherer Betrachtung sind die fehlende Nummerierung, Seitenbezug, differente Schrifttypen und Schriftgrößen zu erkennen. Es handelt sich offensichtlich um ein nachträglich hinzugefügtes Blatt, unabhängig davon erfüllt dieses Unterschriftenblatt nicht die formellen Bedingungen zur Entfaltung der Rechtskraft.

B1.3

Mit Stand vom 17. September 2020 sind auf der Internetseite 2 Verordnungen eingestellt.

a) Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) (PDF, 0,3 MB) *Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.09.2020 bis 09.10.2020.*

b) Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV) (PDF, 0,06 MB) *Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 04.09.2020 bis 09.10.2020.*

In beiden Verordnungen fehlen jetzt auch die Unterschriftenfelder. (Beweis-03, jeweils die beiden ersten und die beiden letzten Seiten der Verordnungen)

B1.4

Mit dem zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht - Artikel 3, Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (103-1); Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

B1.5

Offensichtlich ist in B1.4 die Begründung der fehlenden Unterschriften und aktuell der fehlenden Unterschriftenfelder zu finden, das sich in der vehementen Verweigerung der Staatskanzlei und dem Landesparlament zur Einsicht bzw. Offenlegung der Ur-Schrift der Verordnung(en) zeigt.

Antrag

Ich stelle den Antrag auf Prüfung der strafrechtlichen Relevanz und Würdigung.

Aufgrund der durch die Verordnungspolitik entstandenen schweren Schaden, an der Gesellschaft und der Wirtschaft in MV, stelle ich den Antrag der sofortigen Aussetzung der Verordnungspolitik, bis zur Klärung des o. g. Sachverhalts.

Anlage

Beweis-01: Verordnung vom 17. April 2020 „Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) mit § 1 Kontaktverbot, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung“

Beweis-02: Verordnung vom 17. April 2020 mit angeblichen dazugehörigen Unterschriftenblatt, als PDF

Beweis-03: Verordnungblätter zu B 1.3 a) und b)

Hochachtungsvoll



By: Baumann, Jörn A.R.

Verteiler

- Generalstaatsanwaltschaft Rostock
- Großherzog Friedrich Maik
- Amerikanische Kriminalpolizei

Sundhagen OT Stahlbrode
siebzehnter September zweitausendzwanzig

Beweis - 01

157
A 11564



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 17. April Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
17.4.2020	Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 10	158

Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV)

Vom 17. April 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 10

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Schutz-Verordnung MV– Corona-SV MV)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11

§ 1

Kontaktverbot, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Bürgerinnen und Bürger haben Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet.

(3) Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen bis zu 800 m² dürfen geöffnet werden. Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen von mehr als 800 m² müssen auf 800 m² Verkaufsfläche begrenzt werden, um zu öffnen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. Unabhängig von der Verkaufsflächenbegrenzung nach Satz 2 dürfen folgende Verkaufsstellen öffnen: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tabak- und Genusswaren, Tierbedarfsmärkte, Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen, Bau- und Gartenbaumärkte und Blumenläden. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten; bezüglich des Verzehrs von Nahrungsmitteln wird auf § 3 Absatz 2 Nummer 2 verwiesen.

(2) Der Großhandel ist von der Schließung nach Absatz 1 nicht betroffen.

(3) In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. Der Verkauf ist nur zulässig, wenn in den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr folgende Auflagen umgesetzt werden:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und der dringenden Empfehlung für die Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ausgenommen sind,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur je ein Kunde, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, im Geschäft aufhält, wobei in Verkaufsstellen, in denen Einkaufswagen bereitgestellt werden, der Zutritt nur mit einem Einkaufswagen gestattet ist, soweit dies der Kundin oder dem Kunden zumutbar ist,
3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben des § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Nummer 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

(4) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Fahrschulen und die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prosti-

tionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportboothäfen ist untersagt. Von der Schließung ausgenommen sind Bibliotheken und Archive sowie die Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks, botanischen Gärten, Sportplätzen und Sportaußenanlagen für den Individualsport und den Sport zu zweit. Auch in den Außenbereichen bleiben Spielplätze und Restaurationen geschlossen.

(5) Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Gleiches gilt für Betriebe des Heilmittelbereichs (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie), soweit die Behandlungen medizinisch notwendig sind. Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Absatz 3 entsprechend. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, sind geschlossen.

§ 3 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
2. im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufszentrum befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufszentrums stattfindet und
3. sich je 10 Quadratmeter Fläche des Gastraumes nur je ein Kunde, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält.

Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

(3) Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben sind für Übernachtungsgäste zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 eingehalten werden.

(4) Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(5) Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen eingehalten werden.

§ 4 Beherbergung

Betreibern von Beherbergungstätigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungstätigkeitenverordnung, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von

vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. Homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben ihren Urlaub unverzüglich zu beenden und abzureisen.

§ 5 Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus haben oder in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten zwingend erforderlich sind.

(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person zwingend erforderlich ist aus rechtlichen Gründen (Beispiel: Zeugenaussage vor Gericht) oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung (Beispiel: Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Verwandten).

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, die unaufschiebbar sind.

(7) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 6 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und Einrichtungen nach SGB V und Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach dem SGB V sowie Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist untersagt.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden. Die Leitung der Einrichtung muss die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern anordnen. Sie hat entsprechend § 8 Absatz 3 eine Anwesenheitsliste zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Verschiebung von Kommunalwahlen

(1) Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sind auf das absolut notwendige, unaufschiebbare Maß zu beschränken. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind zu beachten. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 31. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. In allen Kommunen, in denen eine Wahl erforderlich wird, aber der Wahltermin noch nicht festgelegt wurde, ist diese Festlegung auf die Zeit nach dem 10. Mai 2020 zu verschieben.

§ 8

Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, für Trauungen und Beisetzungen sowie für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig; dies gilt nicht für Familienbesuche nach § 5 Absatz 5.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2, 4, 6 und 7 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

(4) Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden gilt das Verbot des Absatzes 1 nicht, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. Für Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften können unter freiem Himmel stattfinden, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und hierzu das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hergestellt wird.

(5) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen) müssen alle Fahrgäste spätestens ab dem 27. April 2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Für den regionalen Bahnverkehr wird das Tragen dringend empfohlen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

(6) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt.

(7) Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig.

§ 9

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 10

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Verstöße gegen § 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2; § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Sätze 2, 3 und 4; § 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4; § 4 Satz 1 und Satz 2; § 5 Absatz 1 und Absatz 7; § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2; § 7 Ab-

satz 1; § 8 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den nach § 6a dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 11 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung*

In § 6 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150) wird das Datum „19. April 2020“ durch das Datum „10. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 19. April 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. April 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert LVO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. GL-Nr. B 2126 - 13 -9

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

*Beweis - 01*

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020	Ausgegeben in Schwerin am 17. April	Nr. 17
Tag	INHALT	Seite
17.4.2020	Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 10	158

Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV)

Vom 17. April 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 10

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Schutz-Verordnung MV- Corona-SV MV)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11

§ 1

Kontaktverbot, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Bürgerinnen und Bürger haben Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet.

(3) Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen bis zu 800 m² dürfen geöffnet werden. Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen von mehr als 800 m² müssen auf 800 m² Verkaufsfläche begrenzt werden, um zu öffnen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. Unabhängig von der Verkaufsflächenbegrenzung nach Satz 2 dürfen folgende Verkaufsstellen öffnen: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tabak- und Genusswaren, Tierbedarfsmärkte, Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen, Bau- und Gartenbaumärkte und Blumenläden. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten; bezüglich des Verzehrs von Nahrungsmitteln wird auf § 3 Absatz 2 Nummer 2 verwiesen.

(2) Der Großhandel ist von der Schließung nach Absatz 1 nicht betroffen.

(3) In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. Der Verkauf ist nur zulässig, wenn in den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr folgende Auflagen umgesetzt werden:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und der dringenden Empfehlung für die Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ausgenommen sind,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur je ein Kunde, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, im Geschäft aufhält, wobei in Verkaufsstellen, in denen Einkaufswagen bereitgestellt werden, der Zutritt nur mit einem Einkaufswagen gestattet ist, soweit dies der Kundin oder dem Kunden zumutbar ist,
3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben des § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Nummer 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

(4) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Fahrschulen und die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prosti-